

Rückerstattung von Beiträgen an der Universität Augsburg

Stand: August 2020

Grund	Studentenwerksbeitrag	Semesterticket	Welcher Antrag? Welche Frist?
Doppelimmatrikulation an zwei Hochschulen in Bayern	Rückerstattung auf Antrag möglich	keine Rückerstattung	Antrag auf Rückerstattung von Beiträgen Als Nachweise sind die Einzahlungsbelege beider Hochschulen sowie die aktuelle Immatrikulationsbescheinigung der zweiten bayerischen Hochschule vorzulegen. Beitragspflicht besteht beim Studentenwerk der Hochschule bei der die erste Immatrikulation erfolgte. Antragstellung im laufenden Semester möglich.
Doppelimmatrikulation an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Augsburg und der Universität Augsburg	Rückerstattung auf Antrag möglich	Rückerstattung auf Antrag möglich	Antrag auf Rückerstattung von Beiträgen Als Nachweise sind die Einzahlungsbelege beider Hochschulen sowie die aktuelle Immatrikulationsbescheinigung der Hochschule für angewandte Wissenschaften Augsburg vorzulegen. Beitragspflicht besteht beim Studentenwerk der Hochschule bei der die erste Immatrikulation erfolgte. Antragstellung im laufenden Semester möglich.
Exmatrikulation vor Semesterbeginn (31.03. für das Sommersemester, 30.09. für das Wintersemester)	Rückerstattung von Amts wegen oder auf Antrag möglich	Rückerstattung von Amts wegen oder auf Antrag möglich	Antrag auf Rückerstattung von Beiträgen bzw. automatische Rücküberweisung der Beiträge für das kommende Semester kraft Gesetzes - jedoch nur bei Rückgabe der Campus Card Augsburg innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt des Exmatrikulationsbescheides
Exmatrikulation bis zu einem Monat nach Semesterbeginn (30.04. im Sommersemester, 31.10. im Wintersemester)	Rückerstattung von Amts wegen oder auf Antrag möglich	Rückerstattung von Amts wegen oder auf Antrag möglich	Antrag auf Rückerstattung von Beiträgen bzw. automatische Rücküberweisung der Beiträge für das kommende Semester kraft Gesetzes - jedoch nur bei Rückgabe der Campus Card Augsburg innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt des Exmatrikulationsbescheides
Exmatrikulation nach einem Monat nach Semesterbeginn	keine Rückerstattung mehr möglich	keine Rückerstattung mehr möglich	
Zuviel entrichtete Beiträge (z. B. Doppelzahlung)	Rückerstattung von Amts wegen oder auf Antrag möglich	Rückerstattung von Amts wegen oder auf Antrag möglich	Antrag auf Rückerstattung von Beiträgen bzw. automatische Rücküberweisung der Beiträge für das kommende Semester kraft Gesetzes; Antragstellung im laufenden Semester möglich.
Schwerbehinderung und Besitz des Beiblattes zum Ausweis für schwerbehinderte Menschen mit der zugehörigen gültigen Wertmarke zum Anspruch auf unentgeltlichen Beförderung	keine Rückerstattung	Rückerstattung auf Antrag möglich	Antrag auf Rückerstattung von Beiträgen Als Nachweis ist eine Kopie des Ausweises für schwerbehinderte Menschen mit der dazugehörigen gültigen Wertmarke zum Anspruch auf unentgeltliche Beförderung einzureichen. Antragstellung im laufenden Semester möglich.